30. In Frage der Rechtswirtsamkeit von Zahlungen auf das Banktonto eines Kansmanns, wenn die Bank die Benachrichtigung des Kontoinhabers von der erfolgten Gutschrift verabsäumt.

BGB. § 362.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 23. Juni 1926 i. S. D. & Sch. (KL) w. Dresbner Bank (Bekl.). I 347/25.
 - I. Landgericht Hamburg, Kammer für Hanbelssachen.
 - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Am 14. September 1923 beauftragte die Klägerin die Bankfirma B. & Co. in Brag, für ihre Rechnung 50 Milliarben M an bie Firma Sch. & Co. in Hamburg zu zahlen, und zwar durch Überweisung auf beren Konto bei ber Bellagten. Auf Grund bieses Auftrags übersandte bie Firma B. & Co. laut Schreiben vom 17. September 1923 ber Beklagten für Rechnung ber Rlägerin einen Scheck über 50 Milliarden Papiermark und belastete bafür die Rlägerin mit 18026,50 Tschechenkronen. Da in dem Schreiben nicht angegeben war, für wen ber Schedbetrag bestimmt sei, fragte die Beklagte beswegen bei ber Kirma P. & Co. an und erhielt am 28. September 1928 bie Nachricht, daß die Gutschrift für die Firma Sch. & Co. in Hamburg erfolgen solle. Darauf nahm die Beklagte biese Gutschrift am 29. September 1928 in ihrem Hauptbuch vor. gab aber ber Firma Sch. & Co. hiervon teine Nachricht. Lettere hatte inzwischen, am 19. September 1928, der Klägerin mitgeteilt, baß die erwarteten 50 Milliarben Papiermark nicht eingegangen seien. Daraufhin beauftragte die Klägerin die Firma P. & Co. nochmals mit der Überweisung von 50 Milliarben Papiermart an die Bellagte zugunsten der Firma Sch. & Co. Demgemäß schickte die Firma P. & Co. am 20. September 1928 abermals einen Sched fiber 50 Milliarben Papiermart an die Beklagte und teilte ihr gleichzeitig mit, daß fie ben Schechbetrag ber Firma Sch. & Co. gutichreiben folle. Diefe Gutschrift ist alsbalb erfolgt. Von ber Gutschrift machte bie Be-Magte ber Firma Sch. & Co. am 24. September 1923 Mitteilung. Kür die erneute Überweisung hat die Firma B. & Co. der Klägerin 15023 Tichechenfronen in Rechnung gestellt.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe den ersten Überweisungsauftrag der Firma P. & Co. zwar angenommen, aber nicht ordnungsmäßig ausgesührt. Denn dazu habe gehört, daß die Beklagte von der am 29. September 1923 vollzogenen Gutschrift umgehend der Firma Sch. & Co. Nachricht gab. Mangels solcher Benachrichtigung sei der am 29. September 1923 der Firma Sch. & Co. gutgeschriebene Betrag ohne beren Wissen und zum Schaden der Rlägerin durch die nachfolgende Verschlechterung der deutschen Valuta völlig entwertet worden. Darüber hinaus habe aber die Klägerin oder die Firma P. & Co. einen Schaden dadurch erlitten, daß durch das Verhalten der Bellagten die zweite Übersendung eines Schecks von 50 Milliarden Papiermark verursacht worden sei, wodurch der Rlägerin Überweisungskosten in Höhe von 15023 Tschechenkronen erwachsen seinen. Die Klage werde aber auch auf ungerechtsertigte Bereicherung der Beklagten gestützt. Die Firma P. & Co. habe ihre Ansprüche gegen die Beklagte an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin klage aus eigenem und aus abgetretenem Kechte.

Die Beklagte hat den Klaganspruch nach Grund und Betrag bestritten.

Die erste Instanz hat nach bem Alagantrag erkannt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Alägerin war ersolglos.

Grünbe:

Das Berufungsgericht bat unter anderem folgendes ausgeführt: Die Rechtsvorgängerin ber Klägerin, die Firma B. & Co., habe bei ber Übersendung bes erften Scheds an die Beklagte verablaumt, biefer mitauteilen, für wen ber Betrag beftimmt fei. Gine Mitteilung hierliber habe bie Beklagte erft am 28. September 1928 auf Grund einer Rudfrage erhalten. Die so erfolgte Verzögerung ber für bie Butschrift bes Scheckbetrags auf Girofonto ber Firma Sch. & Co. erforberlichen Angabe habe es bewirft, bag bie Firma ber Rlagerin mitgeteilt habe, ber angeforberte Betrag von 50 Milliarden Bapiermart fei nicht eingegangen. Infolge biefer Nachricht habe die Klägerin die Firma B. & Co. veranlaßt, am 20. September 1923 nochmals einen Sched von 50 Milliarben Papiermart an die Beklagte für die Firma Sch. & Co. zu schiden. Diese zweite Uberweisung besselben Betrags sei ausschließlich burch bas erwähnte Verseben ber Firma B. & Co. verursacht worben. Anderseits habe bie Beklagte gwar unterlassen, die auf Grund ber erften (am 17. September 1928 erfolgten und am 28. September 1923 vervollständigten) Überweisung am 29. September 1923 geichebene Gutidrift von 50 Milliarden Papiermart zugunften ber Firma Sch. & Co. diefer rechtzeitig mitzuteilen: baburch fei aber ber

Rlägerin tein Schaben entstanden. Denn mit der am 29. September 1928 erfolgten Gutschrift im Hauptbuch der Beklagten seien die Verpflichtungen der Klägerin der Firma Sch. & Co. gegenüber erfüllt, berart, daß diese Firma in ihrem Verhältnis zur Klägerin die Zahlung als am Tage der Gutschrift geschehen gelten lassen müsse.

Demgegenüber meint die Revision, die Alägerin sei dadurch geschädigt, daß die Beklagte die Firma Sch. & Co. von der am 29. September 1923 vollzogenen Gutschrift nicht alsbald benachrichtigt habe. Denn wenn diese Benachrichtigung erfolgt wäre, so hätte die Firma Sch. & Co. spätestens am 80. September 1923 von der Überweisung Kenntnis erhalten und hätte entweder den Betrag sofort zurücküberwiesen oder der Klägerin für die Entwertung des Betrags vom Gesichtspunkt des Schadensersatzes oder der ungerechtsertigten Bereicherung aus einstehen müssen. Diese Ansprüche will die Klägerin in erster Linie aus dem zwischen ihrer Zedentin, der Firma P. & Co., und der Beklagten durch die fragliche Überweisung begründeten Bertragsverhältnis herleiten.

Nun hatte unbestritten die Firma Sch. & Co. zur maßgeblichen Reit nach außen und insbesonbere ber Klägerin gegenüber zu erkennen gegeben, daß fie bei ber Bellagten ein Sirokonto habe und bag lettere ermächtigt fei, auf biefes Girotonto Rahlungen für bie Rirma Sch. & Co. entgegenzunehmen. Die Firma B. & Co. tonnte also, bem Auftrag ber Klägerin entsprechend, auf jenes Girotonto filt die Firma Sch. & Co. rechtsverbindliche Rablungen leiften. Eine solche Rahlung ift mit der Gutschrift des der Beklagten zuerft übersandten Schecks am 29. September 1923 zugunsten ber Firma Sch. & Co. erfolgt. Es mag sein, daß diese Rahlung insofern überflüssig war, als die 50 Milliarden Papiermart, welche die Klägerin an die Firma Sch. & Co. zahlen wollte, bereits durch Gutschrift bes am 20. September 1923 von ber Firma B. & Co. ber Beklagten übersandten Schecks an die Firma Sch. & Co. gelangt waren. Das ändert aber nichts daran, daß auch die am 29. September 1923 von ber Beklagten vorgenommene Gutschrift bes ihr am 17. September 1923 fibersandten Scheds im Rahmen bes zwischen ben Beteiligten insbesondere zwischen den jegigen Streitteilen bestehenden Vertehrs. verhältnisses erfolgte. Die so vollzogene Gutschrift hatte Die Wirtung.

baß am 29. September 1923 als bem Tage ber Gutidrift bas Ronto ber Firma Sch. & Co. bei ber Beflagten in Sohe bes autgefdriebenen Betrags jugunften ber Firma Sch. & Co. veranbert murbe. Die bamit begrundete Sach. und Rechtslage tonnte obne Rustimmung ber Firma Sch. & Co. von ber Betlagten nicht einseitig geändert werden. Und zwar gilt dies ohne Rücksicht barauf. ob die Firma Sch. & Co. von der Gutschrift burch die Beklaate benachrichtigt murbe ober fonftwie Renntnis bavon erlangte. Db bie Beklagte vervflichtet war, eine folche Nachricht alsbald nach vollzogener Gutschrift an die Firma Sch. & Co. gelangen zu lassen, richtet fich grundfatlich nur nach bem zwischen ihnen bestebenben Vertragsverhältnis. Es war also auch gegebenenfalls nur die Firma Sch. & Co. berechtigt, von ber Beklagten jene Benachrichtigung ju verlangen. Dagegen mar ber von ber Firma B. & Co. ber Beklagten erteilte und von biefer angenommene Auftrag zur Gutschrift bes mit Shreiben vom 17. September 1923 fiberfandten Scheds mit ber Gutschrift feines Betrags auf bem Girotonto ber Rirma Sch. & Co. im Sauptbuch ber Beklagten am 29. September 1923 vollzogen. Damit war von ber Firma B. & Co. für Rechnung ber Klägerin eine Bahlung an die Firma Sch. & Co. geleistet, welche biese in ihrem Verhältnis zur Klägerin als am 29. September 1923 in ber gutgeschriebenen Sobe vollzogen gelten laffen muß. Übertragung ber Gutschrift vom Hauptbuch in bas Restontro ber Bellagten hatte nur für beren inneren Geschäftsbetrieb Bebeutung. Die Verfäumung biefer Kontoübertragung berührt bas Rechtsverhältnis ber Firma B. & Co. sowie ber Klägerin zur Beklagten ebensowenig wie die Versäumung ber Benachrichtigung ber Firma Sch. & Co. bon ber Gutidrift burch bie Bellagte. Sollte burch bie lettere Berfaumnis für bie Rlägerin ein Schaben entftanben fein, fo tann sie bafür die Beklagte nicht in Unspruch nehmen. Denn weber bie Rlägerin noch bie Firma B. & Co. hatten gegenüber ber Beklagten einen Anspruch barauf, daß biese ber Firma Sch. & Co. die Gutschrift rechtzeitig mitteilte. Soweit eine ungerechtfertigte Bereicherung ber Beflagten vorliegen follte, murbe eine folche nicht auf Roften ber Rlägerin, sonbern ber Firma Sch. & Co. erfolgt sein.

Somit hat bas Berufungsgericht ben Rlaganspruch mit Recht

für unbegründet erklärt. Es kann baher dahingestellt bleiben, ob etwa die Mägerin oder die Firma P. & Co. unter den obwaltenden Umftänden der Beklagten gegenüber verpflichtet war, wegen der zweimal erfolgten Überweisung von 50 Milliarden Papiermark an die Firma Sch. & Co. alsbald durch geeignete Nachsorschungen eine Aufklärung herbeizusühren.